

10 020 035

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management, M.A.

Hochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Standort: Saarbrücken Datum: 27.06.2024

Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Unter Einbezug einer hochschulischen Stellungnahme, die zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht wurde, ist der Akkreditierungsrat, bezogen auf einige Aspekte, jedoch zu einer abweichenden Entscheidung gekommen.

I. Auflagen

Keine.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Auflage zum Kriterium Modularisierung (§ 7 StAkkrV)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule ergänzt in der



Moduldatenbank Angaben zur Dauer bzw. zum Umfang aller Prüfungsformen sowie zur Häufigkeit des Modulangebots." (Akkreditierungsbericht, S. 19).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 18f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden. In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an: "Die Prüfung der Moduldatenbank hat ergeben, dass unter Prüfungsart alle Angaben zu den jeweiligen Prüfungen zu finden sind. Auch finden Sie alle Angaben zu den Prüfungsformen in der entsprechenden ASPO-Anlage. In der ASPO-Anlage ist im Studienplan die Dauer, der Umfang und die Wiederholung aller Prüfungsformen geregelt. Die jeweilige ASPO-Anlage ist in der Moduldatenbank hinterlegt. Es handelt sich bei der ASPO-Anlage um ein rechtsverbindliches Dokument, die Moduldatenbank ist lediglich eine informierende Ergänzung zur ASPO-Anlage. Die Anlagen sind für die Studierenden auf der Homepage der htw einzusehen."

Der Akkreditierungsrat kann dies nach eigener Prüfung der Moduldatenbank bestätigen. Die Auflage wird nicht erteilt.

Auflage zum Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule überarbeitet die Lernergebnisse folgender Modulbeschreibungen in der Moduldatenbank, um sie am HQR für Masterabschlüsse zu orientieren: "Akteure in der Freizeit-, Sport- und Tourismuswirtschaft", "Kultur und Freizeitgeografie" und "Marketing und Kommunikationspolitik"". (Akkreditierungsbericht, S. 30f.)

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 28ff. entnommen werden. In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, die entsprechenden Modulbeschreibungen überarbeitet zu haben und verweist hierzu auf die Einträge in der Moduldatenbank. Der Akkreditierungsrat kann dies nach entsprechender Überprüfung bestätigen und erteilt daher die Auflage nicht.

Auflage zum Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule regelt alle zum Einsatz kommenden Prüfungsformen (Zielsetzung, Umfang und Dauer) vollständig und sachgemäß in einem offiziellen Dokument." (Akkreditierungsbericht, S. 50).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 49f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden. In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule hierzu: "An der htw saar erfolgt die Umstellung von der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) auf die Rahmenprüfungsordnung (RPO). Die RPO ist seit dem 01.04.2023 gültig. Die studiengangsspezifischen Regelungen werden in den ASPO-Anlagen festgehalten. Werden diese geändert, so greift die RPO und damit werden die studiengangsspezifischen Bestimmungen in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Demnach erfolgt die Umstellung sukzessiv auf die RPO. Da in den beiden Studiengängen die studiengangsspezifischen Bestimmungen nicht geändert worden sind, ist somit die ASPO sowie die jeweiligen ASPO-Anlagen gültig. In der ASPO sind alle zum Einsatz kommenden Prüfungsformen definiert. Erfolgt die Umstellung auf die RPO, so werden die Prüfungsformen in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die bislang für den Studiengang gültige ASPO-Anlage auf die ASPO zurückgreift, die im Abschnitt 4 (§§ 14-19) alle zum Einsatz kommenden



Prüfungsarten abschließend regelt. Insofern erkennt der Akkreditierungsrat diesbezüglich zurzeit kein Regelungsdefizit und erteilt die Auflage nicht. Er weist die Hochschule jedoch darauf hin, dass die geplante Umstellung auf die RPO bzw. damit verbundene Änderungen am Studiengang gemäß § 28 StAkkrV gegenüber dem Akkreditierungsrat anzeigepflichtig sein können.

